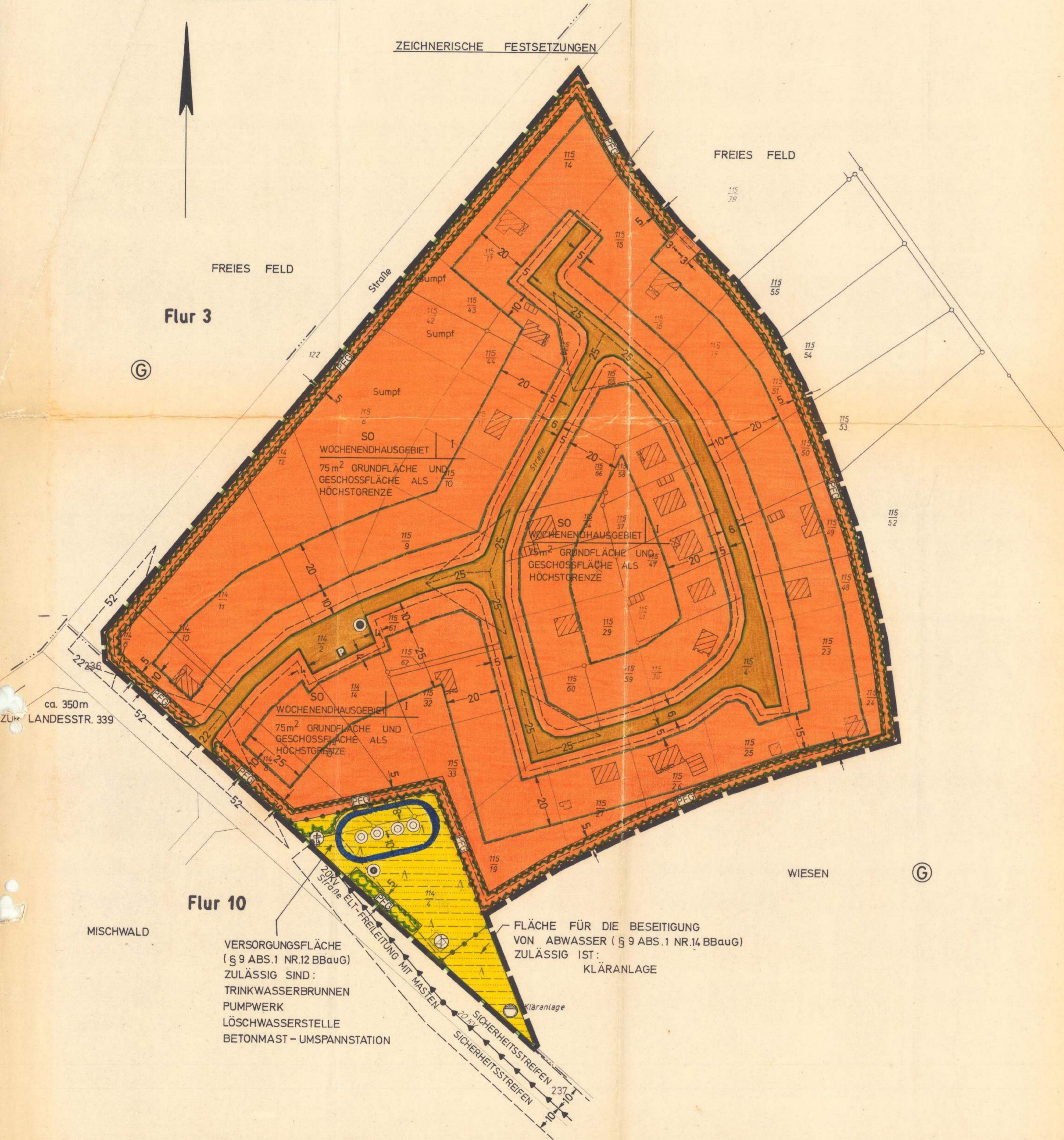


ÜBERSICHTSPLAN M 1:25000

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§10 Bau NVO)
IM WOCHENENDHAUSGEBIET SIND NUR EINGESCHOSSIGE WOCHEN-
ENDHÄUSER ALS EINZELHÄUSER IM SINNE VON §10 ABS.3 Bau NVO
BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE UND GESCHOSSFLÄCHE VON 75m²
ZULÄSSIG.
2. NEBENANLAGEN (§14 Bau NVO)
IM WOCHENENDHAUSGEBIET SIND NEBENANLAGEN IM SINNE VON
§14 ABS.1 Bau NVO NICHT ZULÄSSIG.
3. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE
NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.10 BBauG)
SICHTDREIECKE : INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG
UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN
FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
4. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§9 ABS.1 NR.25a BBauG)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND
MIT STANDORTGERECHTEN UND HOCHWACHSENDEN BÄUMEN UND
STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHEN-
DECKEND DURCHFÜHREN, WOBEI DAS NDS. NACHBARRECHTS-
GESETZ VOM 31.3.1967 ZU BEACHTEN IST.
DIE WUCHSHÖHE DER BÄUME UND STRÄUCHER AUF DEN PFLANZ-
FLÄCHEN IM BEREICH DER SCHUTZZONE DER 20 KV - FREILEITUNG
DER HASTRA DARF 4m NICHT ÜBERSCHREITEN.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

1. DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB DER TRINKWASSERSCHUTZZONE III B
FÜR DAS WASSERWERK „ANNENHEIDE“ DER STADT DELMENHORST.
2. (G) GRUNDWASSERVORRANGSGEBIET (RAHMENPLANUNG DES
WASSERWIRTSCHAFTSAMTES BRAKE ALS VORSORGEPLANUNG)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- | BAUGEBIET | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE | FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE |
|-----------|------------------------|----------------------------------|
| (SO) | 1 | SO |
- GRUNDFLÄCHE GESCHOSSFLÄCHE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- (SO) SONDERGEBIET
 - (WOCHENENDHAUSGEBIET) WOCHENENDHAUSGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - 75m² GRUNDFLÄCHE UND GESCHOSSFLÄCHE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUGRENZEN
- (---) BAUGRENZE
 - (---) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZE
- VERKEHRSPFLÄCHEN
- (---) STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
 - (P) ÖFFENTLICHE PARKPFLÄCHEN
 - (---) STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER
- (P) PUMPWERK
 - (O) TRINKWASSERBRUNNEN MIT SCHUTZZONE
 - (K) KLÄRANLAGE
 - (L) LÖSCHWASSERSTELLE
 - (M) BETONMAST - UMSPANNSTATION (ELT)
- FÜHRUNG VON VERSORGSANLAGEN UND -LEITUNGEN
- (---) OBERIRDISCHE VERSORGSLEITUNG (20 KV - ELTFREILEITUNG)
 - (---) MIT MASTEN UND SICHERHEITSTREIFEN
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- (---) ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN
 - (---) UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - (---) GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - (---) PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
 - (---) SICHTDREIECK

LANDKREIS OLDENBURG
GEMEINDE GROSS IPPENER
Flur 9 RFK 7472 B
Maßstab 1:1000

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE : FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK : VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE GR. IPPENER
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT „SYKE“ AM 19.06.78 AZ. VI. 1030/78

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST
DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ
VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 15.6.1978)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN
GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCK-
GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.
Syke, DEN 27.2.1979

In Vertretung:
Verm. Rat

GEMEINDE GR. IPPENER
DER RAT DER GEMEINDE GR. IPPENER HAT IN SEINER SITZUNG AM 5.10.1978
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS
§ 2 ABS.1 DER NEUFASSUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18. AUGUST 1976
(BOBl. I. S. 2256) AM 17. 11. 1978
DURCH AUSHANG BEKANNTMACHTET.
GR. IPPENER, DEN 16. 11. 1978

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
SYKE, DEN 19. 3. 1970
GEÄNDERT AM 26. 7. 1974
GEÄNDERT AM 17. 11. 1975
GEÄNDERT AM 14. 9. 1977
GEÄNDERT AM 12. 6. 1978

GEMEINDE GR. IPPENER
DER RAT DER GEMEINDE GR. IPPENER HAT IN SEINER SITZUNG AM 5.10.1978
DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS
§ 2a ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES AM 17. NOVEMBER 1978 ÖRTSÜBLICH
DURCH AUSHANG BEKANNTMACHTET.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 27. 11. 1978
BIS 2. 1. 1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
GR. IPPENER, DEN 16. 11. 1978

GEMEINDE GR. IPPENER
DER RAT DER GEMEINDE GR. IPPENER HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG
AM 19. 2. 1979 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN
UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
GR. IPPENER, DEN 7. 3. 1979

DER VOM RAT DER GEMEINDE GR. IPPENER IN DER SITZUNG VOM 19. 2. 1979
BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HERMIT GEMÄSS § 11 BBauG NACH MASSGABE DER
VERFÜGUNG VOM 23. 4. 1980 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.
OLDENBURG, DEN 23. 4. 1980

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND
AM 30. 5. 1980 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN VERKÜNDIGUNGSBLATT DER
BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS UND IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OLDENBURG BEKANNTMACHTET
WORDEN. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBauG
BEI DER STADT - GEMEINDE - VERWALTUNG AB 30. 5. 1980 ÖFFENTLICH AUS UND
KANN WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGEHEN WERDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
OLDENBURG, DEN 30. 5. 1980

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH §9 IN VERBINDUNG MIT §30 BBAUG	
STADT / GEMEINDE GR. IPPENER	
PLAN NR. 11 (36/4)	BEB.-PLAN „WOCHENENDGEBIET STRODTHOFF“
MASSTAB 1:1000	BEARBEITER Schorling
GEZEICHNET Poggenburg	